



NEWSLETTER April 2019

Windpark Düppenweiler – Gemeinde Beckingen

Beckinger Rat sagt zum zweiten Mal Nein

Der Beckinger Gemeinderat hat sich am 10.04.2019 erneut gegen Windkraftanlagen in Düppenweiler zwischen Friedwald und Pützweiher ausgesprochen. Der Abstimmung lag ein aktualisiertes Angebot der EnBW zugrunde, nach dem beabsichtigt war, zwei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m in das Windvorranggebiet Düppenweiler zu bauen. Dass die Zustimmung zu dem Angebot gleichzeitig auch die Akzeptanz für diese und weitere Windkraftanlagen bedeutet hätte, die dann bis zu 245 m hoch wären, war einigen wohl nicht bewusst. Doch im Angebot war genau das beschrieben. Bei Zustimmung zum Angebot hätte man diese „Katze im Sack“ gratis dazu bekommen.

Die zahlreich zur Gemeinderatssitzung erschienen Bürger - 200 Sitzplätze in der Deutschherrenhalle reichten nicht aus! - haben eindrücklich gezeigt, dass sie nicht alles einfach hinnehmen und bereit sind, sich für die Interessen der Menschen, des Ortes und der Natur zur Wehr zu setzen.

Bürgermeister Collmann gab allen Anwesenden die Möglichkeit, ihre Meinung kund zu tun und legte somit die Basis für eine sehr sachliche Auseinandersetzung.

Obwohl die EnBW keine zwölf Stunden vor der Abstimmung in der Presse der Gemeinde mit einer Klage drohte, besannen sich die Gemeinderäte auf die Fakten und erteilten dem Ansinnen, Windkraftanlagen mit erheblichen Auswirkungen für die Menschen und die Natur in ein Schwachwindgebiet zu bauen, eine klare Absage. Das Abstimmungsergebnis war mit 22 zu 7 Stimmen unmissverständlich.

Wir danken allen Gemeinderatsmitgliedern, die sich zum Wohl der betroffenen Bürger und zum Schutz der Natur gegen den Windpark im Waldgebiet ausgesprochen haben.

Die EnBW wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit an ihrem Vorhaben festhalten, Windkraftanlagen analog der Planung zum Projekt Windpark Primsbogen zu realisieren. Wir werden deshalb mit großer Aufmerksamkeit die weitere Entwicklung beobachten.

Windpark Hüttersdorf - Gemeinde Schmelz

Das Entsetzen über die Genehmigung des Windparks Hüttersdorf mit den beiden Windkraftanlagen WKA 01/NSB 04 (Anlage am Sodexborn) und WKA 02 / NSB 08 (Anlage am Homrich/Peterswald) im Februar 2019 steckt uns weiterhin in den Gliedern.

Der Genehmigungsbescheid ist auf unserer Internetseite abgelegt und kann unter http://www.windparkprimsbogen.de/images/sonstiges/190222LUA_GenehmigungWP.pdf eingesehen werden.



Erinnern möchten wir die betroffenen Bewohner des Wohngebiets Greifelsberg in Körprich, dass sie wegen der Lärmbeeinträchtigungen tätig werden und Widerspruch einlegen sollten. Am besten organisiert durch einen gemeinsamen Widerspruch. Die IVW bietet den Bürgern hierzu Hilfestellung an. Vom Rechtsanwalt der IVW wurde angeboten, dass sich mehrere Bürger zusammenschließen und gemeinsam der Genehmigung widersprechen. Dies kann bei Vorhandensein einer entsprechenden Rechtsschutzversicherung ggf. kostenneutral gestaltet werden. Betroffene können sich unter der Mail-Adresse info@windparkprimsbogen.de an den Verein wenden. Jedoch ist jetzt Eile geboten. Der Widerspruch muss bis zum 03.05.2019 eingegangen sein. Eine Begründung kann dann nachgereicht werden.

Die Bürgermeister der Gemeinden Nalbach und Schmelz haben wir aufgefordert, das ihnen zustehende Widerspruchsrecht auszuüben, und zwar

- Bürgermeister Lehnert, Gemeinde Nalbach mit Schreiben vom 26.04.2019 zum Thema **Lärmimmissionen im Wohngebiet Greifelsberg.**

Im Genehmigungsbescheid ist ausgeführt: *„Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet wird daher immer noch um 4 dB(A) unterschritten (der Falkenweg ist laut Bebauungsplan „Greifelsberg 7. Bauabschnitt als Allgemeines Wohngebiet eingestuft).“*

Für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde die Einstufung des Neubaugebiets Körprich als „Allgemeines Wohngebiet“ basierend auf den Angaben im Flächennutzungsplan herangezogen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich jedoch um ein „Reines Wohngebiet“ im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung (BNVO), dem ein höherer Schutzstatus gemäß TA Lärm (Grenzwert 35 dB(A)) zusteht, als in der Genehmigung der Windkraftanlagen zugrunde gelegt wurde.

Die Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“ bedarf somit dringend einer Überprüfung und ggfls. Korrektur im Genehmigungsverfahren.

- Bürgermeister Emanuel, Gemeinde Schmelz mit Schreiben vom 29.04.2019 zum Thema **Kostenrisiko der Gemeinde durch unzureichende Sicherheitsbürgschaften für den Rückbau der Windkraftanlagen gem. Forderung nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Genehmigungsbescheid wird für den gesetzlich vorgeschriebenen und im Bescheid ausdrücklich festgelegten vollständigen Rückbau mit Bodenentsiegelung und die Renaturierung der Flächen eine Sicherheitsleistung des Betreibers in Höhe von 158.400,00 € je Windkraftanlage eingefordert.

Dieser Betrag ist völlig unzureichend. Fachlich fundierte Berechnungen der Rückbaukosten für eine Windkraftanlage der Größenordnung Typ NORDEX N-131 kommen zu dem Ergebnis, dass für den Rückbau und die Wiederherstellung des Urzustandes mehr als eine halbe Million Euro zuzüglich Mehrwertsteuer realistisch anzusetzen sind.



Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Höhe der Sicherheitsbürgschaft ist demnach erheblich zu gering angenommen. Sollte der Betreiber den vollständigen Rückbau der Windkraftanlagen nicht gewährleisten (können!), muss die Gemeinde als Grundstückseigentümer für die nicht durch die Sicherheitsbürgschaft abgedeckten Kosten eintreten. „Die Gemeinde zahlt“ bedeutet letztlich, wir Bürger zahlen!

Es scheint deshalb unerlässlich, dass die Gemeinde das Kostenrisiko durch eine eigenständige Kalkulation der Rückbaukosten selbst einschätzt und ggfls. durch Einforderung einer auskömmlichen Sicherheitsbürgschaft möglichst ausschließt.

Die von der Genehmigungsbehörde festgelegte unzureichende Höhe der Sicherheitsbürgschaft darf nicht einfach hingenommen werden. Um Schaden von der Gemeinde abzuwenden, ist aus Sicht der Bürger ein Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid zwingend erforderlich.

Die Briefe an die Bürgermeister werden wir auf unserer Internetseite unter „Aktuelles“ ab 03. Mai 2019 zum Nachlesen einstellen. Wir erwarten von den Bürgermeistern, dass sie ihrer Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung gerecht und zur Schadensabwehr tätig werden. Allen betroffenen Bürgern bleibt es unbenommen, ihre Kommunalpolitiker selbst anzusprechen und die Verantwortlichen aufzufordern, noch rechtzeitig Widerspruch gegen die Genehmigung des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz einzulegen.

Die Zeit zum Handeln wird jetzt knapp. Bis zum 03.05.2019 müssen die Widersprüche eingelegt sein.

Windpark Piesbach - Gemeinde Nalbach

Zum Windpark Piesbach liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse vor.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Initiative Vernünftige Windenergie,
Verein zum Schutz von Mensch und Natur
in den Gemeinden Beckingen, Nalbach
und Schmelz e.V. (IVW)
Hüttersdorfer Straße 33
66701 Beckingen

Vertreten durch:

Edgar Jungmann, Beckingen-Düppenweiler
Albert Erbel, Schmelz-Hüttersdorf
Gerhard Weyland, Nalbach
Kontakt: Edgar Jungmann
info@windparkprimsbogen.de, www.primsbogen.de

Registereintrag:

Eintrag im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Merzig
Registernummer: VR 1623

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:

Edgar Jungmann
Hüttersdorfer Straße 33
66701 Beckingen
info@windparkprimsbogen.de

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:
eigene Aufnahmen und Grafiken